

ANHANG

zu den Kollektivverträgen für Arbeiter und technische Angestellte sowie den Sonderbestimmungen für das grafische Gewerbe Österreichs

Kollektivvertragsgemeinschaft

1. Die beiden vertragsschließenden Organisationen (Verband Druck & Medientechnik und Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus und Papier) bilden die Kollektivvertragsgemeinschaft im österreichischen grafischen Gewerbe.

2. Die Aufgabe der Kollektivvertragsgemeinschaft ist es, die Erfüllung der kollektivvertraglichen Pflichten durch seine Organe zu überwachen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu schlichten und mit allen zu Gebote stehenden, gesetzlich zulässigen Mitteln auf die Durchführung der Bestimmungen des Kollektivvertrages hinzuwirken.

3. Die zur Durchführung der von der Kollektivvertragsgemeinschaft zu erfüllenden Aufgaben entstehenden Kosten werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

Aus der Tätigkeit der Kollektivvertragsorgane sich ergebende Einnahmen oder zur Durchführung der von der Kollektivvertragsgemeinschaft zu erfüllenden Aufgaben bereitgestellte sonstige Mittel stehen unter der gemeinsamen Verwaltung der beiden Kurienvorsitzenden.

4. Die Organe der Kollektivvertragsgemeinschaft sind:

- a) das Schiedsgericht;
- b) das Vertragsamt;
- c) die Vertragskommission;
- d) die Paritätische Kommission.

5. Die vertragsschließenden Organisationen werden ihre Mitglieder veranlassen, vor Anrufung der Arbeitsgerichte die kollektivvertraglichen Instanzen bzw. Organisationen anzurufen.

A. Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist nur zur Entscheidung der aus den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages sich ergebenden Streitigkeiten berufen. Es hat seinen Sitz in Wien.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Mitgliedern jeder Kurie zusammen. Jede Kurie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den vertragsschließenden Organisationen entsendet.

4. Der Verband Druck & Medientechnik und die Gewerkschaft sind berechtigt, in das Schiedsgericht je ein Mitglied als Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

5. Aus einem Betrieb darf nicht mehr als je ein Mitglied jeder Kurie in das Schiedsgericht entsendet werden. Mitglieder des Vertragsamtes können in der gleichen Streitsache nicht Mitglieder oder Organisationsvertreter in einem Schiedsgericht sein.

6. Von der Ausübung des Schiedsrichteramtes sind jene Mitglieder des Schiedsgerichtes ausgeschlossen, die einem Betrieb angehören, aus dem ein Streitfall zur Verhandlung kommt.

7. Beide Streitparteien haben vor Eingehen in die Verhandlung eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, in der sie sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes und des Vertragsamtes unterwerfen. Diese Erklärung gilt als Schiedsvertrag. Ihre Abgabe ist eine aus der Kollektivvertragsgemeinschaft sich ergebende Pflicht, die aber nicht erzwungen werden kann.

8. Der rechtskräftige und vollstreckbare Schiedsspruch sowie der vor dem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleich haben zwischen den Parteien die Wirkung eines gerichtlichen Urteils und sind Exekutionstitel (§ 1 Z. 16 EO). Die Schiedsrichter haben auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung desselben zu bestätigen.

9. Vor Anrufung des Schiedsgerichtes muss der Kläger ernstlich versuchen, mit dem Beklagten eine Einigung herbeizuführen.

10. Das Recht, vor dem Schiedsgericht zu klagen, steht demjenigen zu, der sich in seinen kollektivvertraglichen Rechten geschädigt erachtet. Die vertragsschließenden Organisationen sind berechtigt, Klagen zur Feststellung einer Kollektivvertragsverletzung einzubringen. Im Falle der positiven Erledigung einer solchen Klage kann über den schuldtragenden Teil ein Pönale bis zur Höhe des durch die Verletzung des Kollektivvertrages entstandenen materiellen Vorteils ausgesprochen werden.

11. Falls der Kläger selbst kollektivvertragswidrig gehandelt hat oder sich erst beim Austritt aus dem Betrieb an seine kollektivvertraglichen Rechte erinnert, kann das Schiedsgericht oder das Vertragsamt den ermittelten Betrag zugunsten der Vertragsgemeinschaft für verfallen erklären. Das Schiedsgericht hat hierüber dem Vertragsamt Mitteilung zu machen.

12. Klagen sind an das Schiedsgericht unter der Anschrift einer der beiden Kollektivvertragsparteien in dreifacher Ausfertigung zu richten. Die Klagen sind schriftlich einzubringen und müssen enthalten: die genaue Bezeichnung der Parteien; eine ausreichende Begründung des Klagebegehrens; die Angabe der Beweismittel; ein bestimmtes Klagebegehren. Das Beweismaterial ist der Klage beizufügen oder zur Verhandlung mitzubringen.

13. Die Verhandlung ist eine mündliche und öffentliche.

14. Der Schiedsspruch ist gemäß § 595 ZPO wirkungslos:

a) wenn mangels der Abgabe einer schriftlichen Unterwerfungserklärung beider Parteien (Punkt 9) ein gültiger Schiedsvertrag nicht zustande gekommen ist;

b) wenn der Partei, welche die Unwirksamkeit des Schiedsspruches behauptet, im Verfahren vor dem Schiedsgericht das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder wenn dieselbe, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht letzterenfalls die Prozessführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt wurde;

c) wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlussfassung eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Norm verletzt oder wenn die Urschrift und die Ausfertigungen des Schiedsspruches nicht von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurden;

d) wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde;

e) wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgaben überschritten hat;

f) wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;

g) wenn das Schiedsgericht eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen oder kollektivvertraglich unerlaubten Handlung verurteilt hat;

h) wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmeklage angefochten werden kann.

15. Das Schiedsgericht ist gleichzeitig Schlichtungsstelle der Kollektivvertragsgemeinschaft. Es ist daher zu Beginn eines jeden Verfahrens vor dem Schiedsgericht der Versuch zu einer Einigung (Vergleichsversuch) zu unternehmen.

16. Jene Parteien, die an der Verhandlung teilzunehmen verhindert sind, können andere Personen, ausgenommen Rechtsanwälte, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen. In diesem Falle ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

17. Gegen mehrstimmige Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist eine Anrufung des Vertragsamtes zulässig. Diese hat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes zu erfolgen.

18. Gegen einstimmige Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist eine Anrufung des Vertragsamtes unzulässig.

19. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Geschäftsordnung.

B. Das Vertragsamt

1. Das Vertragsamt ist die oberste Instanz der Kollektivvertragsgemeinschaft.

2. Der Sitz des Vertragsamtes ist Wien.

3. Die Aufgaben des Vertragsamtes sind insbesondere:

a) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Maßnahmen, welche geeignet sind, allgemeine und uneingeschränkte Anwendung der Kollektivverträge für das grafische Gewerbe im Staatsgebiet der Republik Österreich zu gewährleisten und Arbeitskonflikte zu vermeiden;

b) Vermittlung in Streitfällen, sofern eine solche von dem Schiedsgericht verlangt wird;

c) die Festlegung ergänzender Bestimmungen dieses Kollektivvertrages für den Fall der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder der Verwendung neuartiger Maschinen, die beim Abschluss der Kollektivverträge für das grafische Gewerbe in Österreich bekannterweise noch nicht in Verwendung standen;

d) die Kontrolle der Tätigkeit des Schiedsgerichtes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht (die Rechtsprechung des Schiedsgerichtes unterliegt, abgesehen von den unter f) bezeichneten Ausnahmen, keiner wie immer gearteten Einflussnahme durch das Vertragsamt);

e) Abgabe von Gutachten und Auslegung der Bestimmungen der Kollektivverträge;

f) die Erlassung von Bescheiden zur Sicherung der einheitlichen Auslegung der Kollektivverträge für das grafische Gewerbe im Staatsgebiet der Republik Österreich über mehrstimmige Entscheidungen des Schiedsgerichtes;

g) die Aufhebung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die dem Kollektivvertrag widersprechen;

h) die Übermittlung von Entscheidungen des Vertragsamtes an die Vertragskommission.

4. Die Entscheidungen des Vertragsamtes sind endgültig und verbindlich.

5. Die Entscheidungen des Vertragsamtes sind von den beiden Vorsitzenden und allen Beisitzern zu unterschreiben und den Parteien durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

6. Das Vertragsamt besteht aus vier Mitgliedern jeder Kurie. Jede Kurie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. An den Sitzungen müssen mindestens je zwei Mitglieder teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Wien haben.

7. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen in der gleichen Streitsache dem Vertragsamt nicht angehören.

8. Die beiden Kurien wählen einen unparteiischen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

9. Beide vertragsschließenden Organisationen haben das Recht, zu den Sitzungen des Vertragsamtes je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

C. Die Vertragskommission

1. Die Vertragskommission ist das Exekutivorgan der Kollektivvertragsgemeinschaft.

2. Die Vertragskommission setzt sich aus je drei Vertretern der beiden Kollektivvertragspartner zusammen.

Mitglieder der Vertragskommission können auch Mitglieder von Schiedsgerichten oder des Vertragsamtes sein.

Die Vorsitzenden der beiden Organisationen oder ihre Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen.

3. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.

4. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der bei Entscheidungen mitstimmt.
5. Der Vertragskommission obliegt insbesondere:
 - a) die Feststellung der Vertragsuntreue (der Beschluss bedarf der Stimmeneinhelligkeit);
 - b) die Verfügung von Strafmaßnahmen (hiezuh ist Stimmenmehrheit notwendig).
6. Als Voraussetzungen für die Strafmaßnahmen gelten insbesondere: gröbliche Verletzung kollektivvertraglicher Bestimmungen; Nichtbefolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Kollektivvertragsorgane; Nichtzahlung der Beiträge zur Erhaltung der Kollektivvertragsgemeinschaft trotz eingeschriebener Mahnung; Preisschleuderei, unlauterer Wettbewerb; Übertragung von Arbeiten an kollektivvertragsuntreue Betriebe oder Übernahme von Arbeiten aus solchen Betrieben; gröbliches oder fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Grundsätze der Kollektivvertragsgemeinschaft.
7. Der Dienstgeber darf einen Dienstnehmer, der vertragsuntreu erklärt wurde, nicht beschäftigen. Der Dienstnehmer muss ein Dienstverhältnis mit einer vertragsuntreu erklärten Firma ablehnen.
8. Die Art und Durchführung dieser Maßnahmen bestimmt die Vertragskommission.
9. Anträge an die Vertragskommission können von den beiden Vertragspartnern über das Vertragsamt oder direkt gestellt werden.
10. Eine Einvernahme oder Zustimmung der Parteien ist nicht erforderlich.
11. Die Entscheidungen der Vertragskommission sind endgültig und für die Mitglieder der Kollektivvertragsgemeinschaft bindend.

D. Paritätische Kommission

1. Die Paritätische Kommission setzt sich aus Vertretern der beiden vertragsschließenden Organisationen zusammen und hat die Aufgabe, Produktionshemmungen in den einzelnen Betrieben durch Sondergenehmigungen zu beseitigen.

Folgende Sondergenehmigungen können erteilt werden:

Sollte durch den Facharbeitermangel in einem Betrieb eine Hemmung der Produktion eintreten, so kann die Firmenleitung bei der Paritätischen Kommission der Kollektivvertragsgemeinschaft in Wien um die Verwendung eines grafischen Facharbeiters oder eines Berufsfremden ansuchen.

Bei der Paritätischen Kommission im Sinne dieser Bestimmung kann auch um die Verwendung eines geeigneten Helfers zu Teilverrichtungen angesucht werden.

2. Ist der betreffende Dienstnehmer im Betrieb beschäftigt, so ist das Ansuchen an die Paritätische Kommission vor der Verwendung des Dienstnehmers im neuen Tätigkeitsbereich zu stellen.

3. Wird der Dienstnehmer neu aufgenommen, so muss die Einstellung vor Beginn der Umschulungszeit beziehungsweise vor Verwendung am neuen Arbeitsplatz der Paritätischen Kommission mitgeteilt werden.

4. Dem Ansuchen gemäß Punkt 2 beziehungsweise der Mitteilung gemäß Punkt 3 dieses Abschnittes ist jeweils die Stellungnahme der Betriebsleitung sowie auch des Betriebsrates beizuschließen.

Erfolgt innerhalb von 12 Tagen kein Einspruch seitens der Paritätischen Kommission, so kann mit dem Umschulen begonnen werden.

5. Nach Erfüllung einer dreijährigen Verwendungszeit an Tastgeräten dürfen berufsfremde Dienstnehmer, sofern Stillstandszeiten von mehr als einem halben Arbeitstag entstehen, fallweise zu Ausfüllarbeiten in anderen technischen Abteilungen, die der Satzproduktion dienen (ausgenommen bei der Produktion von Tageszeitungen), herangezogen werden.

6. Nach Punkt 1, 3. Absatz, umgeschulte grafische Facharbeiter und nach Punkt 5, 2. Absatz, dieses Paragraphen angelernte berufsfremde Dienstnehmer erhalten nach nachgewiesener dreijähriger Tätigkeit über Ansuchen von der Paritätischen Kommission eine Bestätigung darüber.

Grafische Facharbeiter sind sodann nicht nur in ihrem Lehrberuf, sondern auch für die dreijährig ausgeübte Tätigkeit frei vermittelbar. Ebenso sind die im vorstehenden Absatz angeführten Dienstnehmer als Fachkraft mit Einschränkung der im Punkt 5, 2. Absatz, dieses Abschnittes angeführten Arbeiten frei vermittelbar, wenn sie gemäß dem 1. Absatz dieses Punktes eine Bestätigung ihrer dreijährigen Dienstzeit erhalten haben.

7. Umgeschulte Dienstnehmer gemäß Punkt 5 mit einer Bestätigung gemäß Punkt 6, 1. Absatz, dürfen zur Produktion von Tageszeitungen nur mit Genehmigung der Paritätischen Kommission herangezogen werden.

Voraussetzung hierfür sind erwiesener Facharbeitermangel oder Personalerweiterungen im ansuchenden Betrieb.

Eine solche von der Paritätischen Kommission erteilte Genehmigung ist nur für den ansuchenden Betrieb wirksam und kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

8. Alle nicht im Punkt 5 geregelten Genehmigungen gelten für den ansuchenden Dienstnehmer und für den ansuchenden Betrieb nur insoweit, als das Dienstverhältnis in dem betreffenden Betrieb aufrecht besteht.

9. Wird von der Paritätischen Kommission eine Umschulungszeit für Berufsfremde oder Helfer festgesetzt, so erhalten diese während der Umschulungszeit den Lohn der Lohntabelle Druckvorbereitend und Druck, Stufe A/I.

Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes nach Punkt A

1. Von den Kollektivvertragsparteien ist ein Schiedsgericht zu errichten.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Mitgliedern jeder Kurie zusammen. Die Beisitzer des Schiedsgerichtes können entsprechend der zu behandelnden Materie von Fall zu Fall ausgewechselt werden.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den vertragsschließenden Organisationen (Verband Druck &

Medientechnik und Gewerkschaft) entsendet.

4. Jede Kurie nominiert aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Beide Vorsitzende führen die Verhandlungen gemeinsam. Jeden Verhandlungstag führt einer der beiden Vorsitzenden im Wechsel die Geschäfte.

5. Der geschäftsführende Vorsitzende muss die Schiedsverträge den Parteien zur Unterschrift vorlegen. Bei Stimmgleichheit kann der geschäftsführende Vorsitzende abstimmen. Der zweite Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Weiter muss der geschäftsführende Vorsitzende die Schiedsgerichtsentscheidung formulieren und begründen sowie den Parteien bekanntgeben und die entsprechende Rechtsbelehrung erteilen.

6. Die Parteien müssen einen Schiedsvertrag unterzeichnen:

Erklärung

Ich erkläre mich bereit, mich dem Verfahren vor dem kollektivvertraglichen Schiedsgericht zu unterwerfen.

Datum

Unterschrift

Im übrigen sind die Bestimmungen „A. Das Schiedsgericht“ zu beachten.